

Merkblatt der ZPBK

Art. 1.2. GAV, Persönlicher Geltungsbereich des GAV: Berufsangehörige in höherer leitender Stellung

- Art. 1.2. GAV regelt den persönlichen Geltungsbereich: Demnach gilt der GAV für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung, wie z.B. Geschäftsführer, und der Lehrlinge.
- Der GAV ist betreffend des Begriffes ‚Berufsangehörige in höherer leitender Stellung‘ auslegungsbedürftig.
- Massgebend für die Vollzugsorgane des GAV ist für die Qualifizierung ‚höhere leitende Stellung‘ und folglich Nichtunterstellung unter den GAV, dass der Betreffende als unterschriftsberechtigte Person im Handelsregister eingetragen ist. Als weiteres Indiz für eine Nichtunterstellung gilt, ob der Betroffene Aufsichts- Budget- und Dispositions Kompetenzen hat sowie Aufträge akquiriert. Für die Frage der Unterstellung unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV ist immer eine Einzelfallprüfung unter Einbezug der tatsächlichen Pflichtenhefte des betreffenden Arbeitnehmers vorzunehmen.
- Sind diese Eigenschaften nicht erfüllt, sind Familienangehörige als dem GAV unterstellte Arbeitnehmer nach Art. 1.2 GAV zu behandeln, was konkret bedeutet, dass für den Arbeitnehmer sämtliche normativen Bestimmungen des GAV einzuhalten sind.